

Februar 2023

18. Jahrg.

71732

Seite 1-100

ZfWVG

Zeitschrift für Wett- und Glücksspielrecht
European Journal of Gambling Law

1

- Martin Reeckmann*
1 **Prävention: Flucht in die Bürokratie (?)**
Prof. Dr. Christian Koenig und Patrick Wittum
- 2 **„Heads I win, tails you lose“ – Private Enforcement glücksspielrechtlicher Verbotsnormen durch zivilgerichtliche Spielerklagen?**
Prof. Dr. Jens M. Schmittmann
- 7 **Glücksspiel und Insolvenz: Optionen der Sanierung und Restrukturierung von Unternehmen der Glücksspielbranche**
Dr. Juliane Hilf und Klaus Umbach
- 17 **Neue EuGH-Rechtsprechung zum Glücksspielrecht**
Christian Schütze, Dr. Jens Kalke und Dr. Sven Buth
- 22 **Lockdown und der Wechsel ins Online-Glücksspiel**
Carsten Bringmann
- 29 **Unvereinbarkeit des Trennungsgebots des § 21 Abs. 2 GlüStV 2021 mit dem Recht der Europäischen Union**
Karsten Königstein
- 36 **Nahtlosigkeit in der Rechtsprechung? (Fort-)Entwicklung und Auswirkungen der Zäsur-Rechtsprechung aus Baden-Württemberg**
Mika Mehran Sharei
- 41 **Die zivilrechtliche Behandlung von Spiel und Wette im Lichte der Privatautonomie**
- 47 **Zum Leistungsort der Umsätze einer ausländischen Zweitlotterie bei inländischer Spielteilnahme über das Internet**
BFH, Urt. v. 3.8.2022 – XI R 36/19
- 49 *Anmerkung von Prof. Dr. Jens M. Schmittmann*
- 51 **Keine Erstattungs- und Schadensersatzansprüche gegen Kreditinstitut betreffend Kreditkartenzahlungen für Teilnahme an Online-Glücksspielen**
BGH, Beschl. v. 13.9.2022 – XI ZR 515/21
- 55 **Kommunale Wettbürosteuer ist wegen Gleichartigkeit zu bundesrechtlich geregelten Steuern unzulässig**
BVerwG, Urt. v. 20.9.2022 – 9 C 2.22
- 58 *Anmerkung von Dr. Lennart Brüggemann*
- 60 **Umsätze aus dem Betrieb von Geldspielautomaten in Spielhallen sind umsatzsteuerpflichtig**
BFH, Beschl. v. 26.9.2022 – XI B 9/22 (AdV)
- 65 **Mindestabstandsgebot für Wettvermittlungsstellen sowie öffentliche Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ist verfassungs- und unionsrechtskonform**
OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 27.9.2022 – 4 B 654/22
- 76 **Härtefallbefreiung vom Verbundverbot ist seit Inkrafttreten des GlüStV 2021 nicht mehr möglich**
VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 28.11.2022 – 6 S 717/22
- 79 **Anspruch auf Rückzahlung verlorener Glücksspieleinsätze für Teilnahme an Online-Glücksspielen**
OLG München, Beschl. v. 20.9.2022 – 18 U 538/22

Herausgeber

Prof. Dr. Johannes Dietlein

Prof. Dr. Jörg Ennuschat

Prof. Dr. Ulrich Haltern, LL.M.

Prof. Dr. Christian Koenig, LL.M.

RA Prof. Dr. Markus Ruttig

Schriftleiter

RiVG Dr. Felix B. Hüsken

stelle sich als die an die besondere Umsatzart angepasste Ausprägung der allgemeinen Umsatzsteuer auf der Endverbraucherstufe dar (so noch BVerwG, Urteil vom 29. Juni 2017 – 9 C 7.16 – BVerwGE 159, 216 Rn. 28). Bei den Renn- und Sportwettensteuern handelt es sich vielmehr um spezielle Bundessteuern. Durch § 4 Nr. 9 Buchst. b UStG werden ausdrücklich Umsätze, die unter das Rennwett- und Lotteriegesezt fallen und für die nach diesem Gesetz Steuern auch allgemein erhoben werden, von der Umsatzsteuer ausgenommen. Ein Steuererfindungsrecht der Länder oder Kommunen besteht ungeachtet der Umsatzsteuer zwar hinsichtlich des Aufwands für spezifische lokale Güter; es ist hingegen gesperrt, wenn der Steuergegenstand – wie hier – durch eine spezielle Bundessteuer belegt ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 22. März 2022 – 1 BvR 2868/15 u. a. – Rn. 104, 105, 106, 113).

30 Deshalb kommt es auch nicht darauf an, dass mit einer kommunalen Wettbürosteuer nur ein spezifischer Ausschnitt aus dem gesamten von der Sportwettenbesteuerung erfassten Markt zusätzlich belastet wird; unerheblich sind auch Lenkungsziele einer Kommune zur „Feinststeuerung“ des örtlichen Sportwettenangebots (zu beiden Aspekten s. BVerwG, Urteil vom 29. Juni 2017 – 9 C 7.16 – BVerwGE 159, 216 Rn. 28). Der Bundesgesetzgeber hat mit den Steuerbestimmungen im Rennwett- und Lotteriegesezt die Besteuerung für den Sportwettenmarkt insgesamt ohne Un-

terscheidung zwischen Wettbüros und anderen Vertriebsformen (wie etwa Wettannahmestellen) geregelt. Dabei hat er die Höhe des Steuersatzes – wie ausgeführt – gerade auch in Abgrenzung von nur wenig höheren Steuersätzen festgelegt. Die Wettbürosteuer schöpft somit aus derselben Quelle steuerlicher Leistungsfähigkeit, nämlich dem Aufwand für Sportwetten (vgl. bereits Birk, ZfWG 2015, 2 <5>); ihr Gegenstand ist identisch mit demjenigen der Sportwettensteuer. Eine Lenkung des örtlichen Sportwettenangebots durch eine zusätzliche kommunale Aufwandsteuer scheidet vor diesem Hintergrund aus.

31 3. Da die Erhebung einer kommunalen Wettbürosteuer bereits wegen Gleichartigkeit im Sinne des Art. 105 Abs. 2a GG ausscheidet, kommt es nicht mehr darauf an, ob eine solche Steuer auch unter dem Gesichtspunkt der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung (vgl. dazu BVerfG, Urteil vom 7. Mai 1998 – 2 BvR 1991, 2004/95 – BVerfGE 98, 106 <125>, BVerwG, Urteil vom 22. Dezember 1999 – 11 C 9.99 – BVerwGE 110, 248 <249 f.>) im Hinblick auf die bewusste bundesgesetzliche Festlegung des Steuersatzes von 5% auf Sportwetten zu beanstanden wäre. Nicht mehr entscheidungserheblich sind ferner die weiteren Rügen der Klägerin.

32 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. [...]

Anmerkung

RA Dr. Lennart Brüggemann, Münster*

Die Wettbürosteuer – Eine missglückte Erfindung der Gemeinden

I. Einleitung

Als „riskante steuerliche Erfindung der Gemeinden“ charakterisierte Dieter Birk die Wettbürosteuer in einem bereits 2015 erschienenen Aufsatz.¹ Diese Einschätzung hat sich bewahrheitet. In seinem Urteil v. 20.9.2022 hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass die von den Gemeinden konzipierte Wettbürosteuer den bundesrechtlich im Rennwett- und Lotteriegesezt (RennwLottG) geregelten Steuern, namentlich der „Rennwett“- und Sportwettensteuer, gleichartig ist.² Zum gleichen Ergebnis war bereits Dieter Birk gelangt.³ Damit fehlt den Ländern die aus Art. 105 Abs. 2a S. 1 GG abgeleitete Gesetzgebungsbefugnis. Deren Übertragung auf die Gemeinden, wie etwa durch § 3 KAG NRW, geht ins Leere. Bis zu dieser Erkenntnis war es jedoch ein langer Weg.

II. Wettbürosteuer-Entscheidung 2017

Im Jahr 2017 verneinte das Bundesverwaltungsgericht⁴ noch eine Gleichartigkeit der Wettbürosteuer, die nach der Veranstaltungsfläche bemessen wurde, mit der Sportwet-

tensteuer nach § 17 Abs. 2 RennwLottG a.F.⁵ Zwar würden beide Steuern auf die Leistungsfähigkeit des Wettenden zugreifen und sich in wirtschaftlich vergleichbarer Weise auswirken.⁶ Unterschiede ergäben sich jedoch im Steuermaßstab und der Erhebungstechnik.⁷ Entscheidender seien allerdings die unterschiedlichen Zielsetzungen der Steuern und der damit zusammenhängende Unterschied des Steuergegenstandes und des Kreises der Steuerschuldner.⁸ Die Wettbürosteuer besteuere nämlich nur Wetten in Einrich-

* Anmerkung zu BVerwG, Urt. v. 20.9.2022 – 9 C 2.22, ZfWG 2023, 55. Auf Seite III erfahren Sie mehr über den Autor.

1 Birk, ZfWG 2015, 2.

2 BVerwG, 20.9.2022 – 9 C 2.22, ZfWG 2023, 55.

3 Birk, ZfWG 2015, 2, 5.

4 BVerwG, 29.6.2017 – 9 C 7.16, ZfWG 2017, 490, 492. Kritisch Brüggemann, ZfWG 2019, 449, 454 f.

5 Gesetz v. 8.2.1922, RGBl. 1922, S. 393, vor der Aufhebung durch Gesetz v. 25.6.2021, BGBl. I 2021, S. 2065 zuletzt geändert durch Gesetz v. 30.11.2020, BGBl. I 2020, S. 2600.

6 BVerwG, 29.6.2017 – 9 C 7.16, ZfWG 2017, 490, 493.

7 BVerwG, 29.6.2017 – 9 C 7.16, ZfWG 2017, 490, 493.

8 Dazu und zum Folgenden BVerwG, 29.6.2017 – 9 C 7.16, ZfWG 2017, 490, 493.

tungen, bei denen neben der Wettabgabe die Sportereignisse auf Monitoren mitverfolgt werden können. Der Satzungsgeber fokussierte sich auf einen eng begrenzten, spezifischen Ausschnitt des Wettgeschehens, dem er eine erhöhte Suchtgefahr attestierte und daher mit der Wettbürosteuer als steuerlichem Lenkungsinstrument begegnen will.⁹ Zugleich unterstrich das Gericht das im Vergleich zur Sportwettensteuer deutlich geringere Steueraufkommen.¹⁰ Trotz verneinten Verstoßes gegen das Gleichartigkeitsverbot waren die angefochtenen Steuerbescheide im Ergebnis rechtswidrig. Denn das Bundesverwaltungsgericht erachtete den vom kommunalen Satzungsgeber als Bemessungsgrundlage der Wettbürosteuer gewählten Flächenmaßstab als gleichheitswidrig.¹¹ Mit dem Wetteinsatz stehe ein praktikabler Maßstab zur Verfügung, der den Vergnügungsaufwand des Wettenden wirklichkeitsgetreuer abbilde, was von Verfassungen wegen geboten sei.¹²

In der Folge passten die Gemeinden ihre steuerliche Erfindung an. Unter Berufung auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts legten sie in ihren Satzungen nunmehr den Wetteinsatz als Bemessungsgrundlage fest und wogen sich hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Wettbürosteuer in trügerischer Sicherheit, die durch Stimmen im Schrifttum bestärkt wurde.¹³ Trügerisch war die Sicherheit, da das Bundesverfassungsgericht bis zu dem Zeitpunkt die Auslegung des Gleichartigkeitsbegriffs in Art. 105 Abs. 2a S. 1 GG für neue Aufwandsteuern, zu denen auch die Wettbürosteuer zählt, noch gar nicht geklärt hatte.¹⁴ Ob die vom Bundesverwaltungsgericht vorgenommene Auslegung auch vom Bundesverfassungsgericht geteilt würde, war ungewiss. Hinzu kam, dass sich der Befund des Bundesverwaltungsgerichts¹⁵ zur Vereinbarkeit mit dem Gleichartigkeitsverbot ausdrücklich auf die nach dem Flächenmaßstab bemessene Wettbürosteuer bezog. Die steuerliche Erfindung der Gemeinden blieb damit weiterhin riskant.¹⁶

III. Auslegung des Gleichartigkeitsbegriffs durch das Bundesverfassungsgericht

Aufgehellt wurde die Auslegung des Gleichartigkeitsbegriffs durch die im März 2022 ergangene „Bettensteuer“-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Darin hebt das Bundesverfassungsgericht¹⁷ für neue Aufwandsteuern hervor, dass die Gleichartigkeit am Besteuerungsgegenstand ansetzt und ausschließt, dass derselbe Gegenstand sowohl mit einer Bundes- als auch mit einer Landes- oder Kommunalaufwandsteuer belegt werden kann. Der Subsumtion im Streitfall lässt sich im Umkehrschluss entnehmen, dass eine kommunale Aufwandsteuer jedenfalls dann mit einer bundesgesetzlich geregelten Steuer gleichartig ist, wenn sie wie die Bundessteuer auf alle Aufwendungen gleichermaßen erhoben wird oder aus einer speziellen Steuerquelle schöpft, die der Bund bereits einer besonderen Besteuerung unterzogen hat.¹⁸

IV. Wettbürosteuer-Entscheidung 2022

Als das Bundesverwaltungsgericht sodann im September 2022 über die von den Gemeinden modifizierte Wettbürosteuer entscheiden musste, sah es sich einer veränderten Ausgangslage gegenüber. Zum einen hatte sich die Wettbürosteuer durch die Umstellung der Bemessungsgrundlage auf den Wetteinsatz an die bundesrechtlich geregelte

„Rennwett“- bzw. Sportwettensteuer weiter angeglichen¹⁹, was das Gericht in den Urteilsgründen auch hervorhebt²⁰. Zum anderen war nunmehr geklärt, wie der Gleichartigkeitsbegriff in Art. 105 Abs. 2a S. 1 GG für neue Aufwandsteuern auszulegen ist. Eben diese Ausformung des Begriffsverständnisses war es schließlich, die das Bundesverwaltungsgericht zu einer anderen Bewertung als im Jahr 2017 veranlasste.

In seiner Würdigung kommt das Bundesverwaltungsgericht zu dem Ergebnis, dass der Bundesgesetzgeber den Gegenstand der Renn- und Sportwetten durch das RennwLottG in seiner bis zum 30.6.2021 geltenden Fassung einer besonderen Besteuerung unterzogen hat, die dem Zugriff der Gemeinden entzogen ist.²¹ Maßgebend für das Gericht ist ein Blick in die Entstehungsgeschichte des Gesetzes, insbesondere hinsichtlich der Steuerbemessung. Durch das am 1.7.2012 in Kraft getretene Gesetz zur Besteuerung von Sportwetten²² fügte der Bundesgesetzgeber eine eigenständige Steuer auf Sportwetten (sog. Sportwettensteuer) in das RennwLottG ein. Die Sportwettensteuer betrug 5 % des Nennwerts der Wertscheine bzw. des Spieleinsatzes (§ 17 Abs. 2 S. 2 RennwLottG a. F.). Den im Vergleich zur Lotteriesteuer (20 % des Nennwerts sämtlicher Lose ausschließlich der Steuer, § 17 Abs. 1 S. 3 RennwLottG a. F.) ermäßigten Steuersatz rechtfertigte der Gesetzgeber mit dem Ziel, eine im europäischen Vergleich adäquate Steuerbelastung zu sichern und so eine Überführung des bisherigen illegalen Wettangebotes in die Legalität zu fördern.²³ Insofern war die Bemessung der Sportwettensteuer vom Lenkungszweck der Kanalisierung des Spielangebots getragen.²⁴ Um einen Gleichklang bei der Wettbesteuerung herzustellen, ermäßigte der Bundesgesetzgeber zugleich den Steuersatz auf Rennwetten auf 5 % (§§ 10 Abs. 1, 11 Abs. 1 RennwLottG a. F.), der zuvor noch bei 16 2/3 % lag.

Der vorbenannte gesetzgeberische Lenkungszweck der Kanalisierung ist im Übrigen nicht neu. Bereits die Ursprungsfassung des RennwLottG im Jahr 1922 war von der Absicht getragen, „[...] die sich bei Pferderennen betätigende Wettleidenschaft in geordnete Bahnen zu leiten und finanziell nutzbar zu machen“.²⁵ In der Folge begründete der Reichsgesetzgeber den im Vergleich zur Totalisatorsteuer²⁶ ermäßigten Steuersatz der Buchmachersteuer in Höhe von 10 % mit dem beabsichtigten Kanalisierungseffekt: „Eine zu hohe Steuer würde das Geschäft unmöglich machen und wieder zu dem unerwünschten Zustand der Winkelbuchmacherei

9 BVerwG, 29.6.2017 – 9 C 7.16, ZfWG 2017, 490, 493 f.

10 BVerwG, 29.6.2017 – 9 C 7.16, ZfWG 2017, 490, 494.

11 BVerwG, 29.6.2017 – 9 C 7.16, ZfWG 2017, 490, 498.

12 BVerwG, 29.6.2017 – 9 C 7.16, ZfWG 2017, 490, 498.

13 Bspw. Meier, ZKF 2017, 241, 242; Risch, KommJur 2018, 361, 363.

14 Hierauf bereits hinweisend Brüggemann, ZfWG 2019, 449, 451.

15 BVerwG, 29.6.2017 – 9 C 7.16, ZfWG 2017, 490, 493.

16 Brüggemann, ZfWG 2019, 449, 455.

17 BVerfG, Beschl. v. 22.3.2022 – 1 BvR 2868/15 u. a., NVwZ 2022, 1038, 1044.

18 BVerfG, Beschl. v. 22.3.2022 – 1 BvR 2868/15 u. a., NVwZ 2022, 1038, 1044.

19 Brüggemann, ZfWG 2019, 449.

20 BVerwG, 20.9.2022 – 9 C 2.22, juris Rn. 24 = ZfWG 2023, 57.

21 BVerwG, 20.9.2022 – 9 C 2.22, juris Rn. 20 = ZfWG 2023, 56.

22 Gesetz v. 29.6.2012, BGBl. 2012, S. 1424.

23 BT-Drs. 17/8494, S. 9.

24 Brüggemann, in: Dietlein/Ruttig, Glücksspielrecht, 3. Aufl. 2022, §§ 8–60 RennwLottG Rn. 10.

25 Verh. d. RT, Bd. 369, Nr. 2870, S. 7.

26 Die Totalisatorsteuer betrug 16 2/3 % der am Totalisator gewetteten Beträge.

führen. Denn nur mit Hilfe der konzessionierten Buchmacher, die bestehen können, ist es möglich, die Winkelbuchmacher wirksam zu bekämpfen.²⁷

Aus den durch das Gesetz zur Besteuerung von Sportwetten hervorgebrachten Änderungen und zugrundeliegenden gesetzgeberischen Erwägungen folgert das Bundesverwaltungsgericht, dass sich der Bundesgesetzgeber bewusst für eine bestimmte steuerliche Belastung des Aufwands für den Abschluss von Renn- und Sportwetten entschieden hat.²⁸ Er habe eine spezielle Steuerquelle erschlossen und diese vollständig ausgeschöpft.²⁹ Dabei verweist das Gericht³⁰ auch auf den Bericht des Finanzausschusses im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens des Gesetzes zur Besteuerung von Sportwetten. Aus diesem wird nämlich ersichtlich, dass die Festlegung des Steuersatzes auf 5 % unter Berücksichtigung der Besteuerung in anderen europäischen Mitgliedstaaten erfolgte, insbesondere in Abgrenzung zur Besteuerung in Frankreich, wo die vom Gesetzgeber verfolgte Kanalisierung des Wettgeschehens bei einem Steuersatz von 8 % verfehlt wurde.³¹ Eine solche vom Gesetzgeber gerade nicht beabsichtigte Steuerbelastung wäre aber durch die Kumulation des Steuersatzes von 5 % des RennwLottG und des Steuersatzes der streitgegenständlichen Wettbürosteuer von 3 % bewirkt worden.³²

V. Auswirkungen der Entscheidung

Auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts im Jahr 2017 reagierten die Gemeinden durch eine Änderung der steuerlichen Bemessungsgrundlage. An der Erhebung der Wettbürosteuer hielten sie fest. Dies ist nach der jüngsten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts nicht mehr möglich. Die Steuerquelle der Renn- und Sportwetten ist durch den Bundesgesetzgeber im Rahmen des RennwLottG speziell erschlossen und den Gemeinden verschlossen. Daran ändert die Tatsache nichts, dass dem Streitfall die Altfassung des RennwLottG zugrunde lag. Das Bundesverwaltungsgericht³³ hat deutlich gemacht, dass aus der zum 1.7.2021 in Kraft getretenen Neufassung des RennwLottG³⁴ keine andere Beurteilung folgt. Die Gemeinden dürfen keine Wettbürosteuer auf den Abschluss von Renn- und Sportwetten erheben. Sie sind einer besonderen Besteuerung durch den Bund unterworfen (§§ 8 ff., 16 ff. RennwLottG).

Denkbar wäre allein, dass die Gemeinden eine Wettbürosteuer auf den Abschluss von Wetten erheben, die nicht dem RennwLottG unterliegen, mithin Wetten, die nach Maßgabe des RennwLottG weder Rennwetten noch Sportwetten darstellen. Ihre Steuerquelle hat der Bundesgesetzgeber nicht speziell erschlossen, sodass ein Konflikt mit dem Gleichartigkeitsverbot aus Art. 105 Abs. 2a S. 1 GG nicht besteht. Diese Möglichkeit der Besteuerung dürfte jedoch rein theoretischer Natur sein. Denn Wetten, die keine Renn- oder Sportwetten im Sinne des RennwLottG sind, sind nicht erlaubnisfähig. Ihre Veranstaltung oder Vermittlung ist gem. § 4 Abs. 1 S. 2 GlüStV 2021 verboten. Zwar ist der kommunale Satzungsgeber nicht gehindert, den Steuerstatbestand an ein gesetzeswidriges Verhalten anzuknüpfen (vgl. § 40 AO). Es dürfte aber schlichtweg das praktische Bedürfnis fehlen. Insbesondere angesichts des strafbewehrten Verbotes ist es kaum vorstellbar, dass Wetten, die keine Renn- oder Sportwetten im Sinne des RennwLottG sind, in Wettbüros angeboten werden. Die Entscheidung des Bun-

desverwaltungsgerichts dürfte daher das Ende der Wettbürosteuer besiegelt haben.

Summary

According to the decision of the Federal Administrative Court of 20.9.2022 (9 C 2.22), the levying of a municipal betting office tax on the conclusion of racing bets and sports betting is impermissible. The tax is incompatible with Article 105 (2a) sentence 1 of the German Constitution, as the federal legislature has already specifically regulated the taxation of racing and sports betting in the Racing Betting and Lotteries Act. It is true that the municipalities could levy a betting office tax on all those bets that do not constitute racing and sports betting within the meaning of the Racing and Lotteries Act. However, there is probably no practical need for this, as these bets may not be organized or brokered.

27 Verh. d. RT, Bd. 369, Nr. 2870, S. 12 f.

28 BVerwG, 20.9.2022 – 9 C 2.22, juris Rn. 25 = ZfWG 2023, 57.

29 BVerwG, 20.9.2022 – 9 C 2.22, juris Rn. 28 = ZfWG 2023, 57.

30 BVerwG, 20.9.2022 – 9 C 2.22, juris Rn. 28 = ZfWG 2023, 57.

31 BT-Drs. 17/10168, S. 6.

32 BVerwG, 20.9.2022 – 9 C 2.22, juris Rn. 28 = ZfWG 2023, 57.

33 BVerwG, 20.9.2022 – 9 C 2.22, juris Rn. 22 = ZfWG 2023, 57.

34 Gesetz v. 25.6.2021, BGBl. I 2021, S. 2065, zuletzt geändert durch Gesetz v. 23.5.2022, BGBl. I 2022, S. 752.

Umsätze aus dem Betrieb von Geldspielautomaten in Spielhallen sind umsatzsteuerpflichtig

BFH, Beschl. v. 26.9.2022 – XI B 9/22 (AdV)

(FG Münster, Beschl. v. 27.12.2021 – 5 V 2705/21 U)

§§ 36 ff. RennwLottG; § 4 Nr. 9 lit. b) UStG

An der Umsatzsteuerpflicht der Umsätze aus dem Betrieb von Geldspielautomaten mit Gewinnmöglichkeit bestehen auch nach Einführung der sog. virtuellen Automatensteuer (§ 36 ff. RennwLottG i. d. F. vom 25.6.2021) zum 1.7.2021 keine ernstlichen Zweifel.

(Amtl. Ls.)

Aus dem Tatbestand:

I.

1 Die Beteiligten streiten im Verfahren wegen Aussetzung der Vollziehung (AdV) darüber, ob Umsätze aus dem Betrieb von Geldspielautomaten in Spielhallen (terrestrische Umsätze) im Monat August 2021 umsatzsteuerpflichtig sind.

2 Die Antragstellerin und Beschwerdegegnerin (Antragstellerin) betreibt Spielhallen, in denen u. a. Geldspielautomaten mit Gewinnmöglichkeit aufgestellt sind.

3 In ihrer elektronisch übermittelten Umsatzsteuer-Voranmeldung August 2021 sowie in einem Schreiben vom 17.9.2021 vertrat sie die Auffassung, dass die Umsätze aus dem Betrieb der terrestrischen Geldspielautomaten gemäß Art. 135 Abs. 1 Buchst. i der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (MwStSystRL) umsatzsteuerfrei zu belassen seien,